

STATUTEN

DER

Fernsehgenossenschaft „ Uf Egg „ Nenzlingen

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Fernsehgenossenschaft „ Uf Egg „ Nenzlingen besteht als Genossenschaft im Sinne von Art.828 OR (Obligationenrecht) mit Sitz in Nenzlingen.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt:

1. Ausbau und Betrieb der im Eigentum der Genossenschaft stehenden Gemeinschaftsantenne, der Verstärkeranlage und der Hauptleitungen.
2. Studium aller Fragen auf dem Gebiete des Fernsehens und Beratung der Genossenschafter.

Genossenschaftskapital

Art. 3

Das gemäss Art. 828 OR nicht zum voraus festsetzbare Genossenschaftskapital besteht aus den Anschlussgebühren der Genossenschafter.

Die Höhe der Anschlussgebühren wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.

Es werden keine Anteilscheine ausgestellt.

Haftung

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet in erster Linie das Genossenschaftsvermögen. Reicht dieses nicht aus, so haften die Mitglieder den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft gegenüber persönlich, jedoch nur bis zum Maximalbetrag von Fr. 2'500.- (OR 870/1).

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer im Gebiet, das durch die Gemeinschaftsantenne erfasst wird, wohnt, oder eine Liegenschaft besitzt und die Anschlussgebühr bezahlt.

Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung endgültig.

Verlässt ein Mitglied innerhalb der Ortschaft den Wirkungsbereich der Gemeinschaftsantenne, so erlischt die Mitgliedschaft nicht. Sofern er aber Wohnsitz in einem anderen Dorfteil nimmt und um neuen Anschluss an die Gemeinschaftsantenne nachsucht, sind die bezügl. Kosten von Ihm selbst zu tragen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei Austritt.
2. bei Ausschluss.
3. mit dem Tode des Genossenschafters.

Die Erben oder nur einer unter mehreren Erben können aber **schriftlich** verlangen, dass sie an Stelle des verstorbenen Genossenschafters als Mitglied anerkannt werden.

Die Erbgemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Art. 7

Der Austritt kann nur auf Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist erfolgen (Art. 844 OR).

Art. 8

Genossenschaftler können ausgeschlossen werden, wenn sie den Statuten oder für sie verbindlichen Beschlüssen zuwiderhandeln.

Ueber den Ausschluss bestimmt die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht innert zehn Tagen das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Art. 9

Bei Austritt oder Ausschluss werden keine Gebühren oder andere Beiträge zurückbezahlt. Die Austretenden oder Ausgeschlossenen verlieren das Anrecht auf das Genossenschaftsvermögen.

Beitragspflicht

Art.10

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:

1. Anschlussgebühr gem. Art. 3
2. Beiträge an die Betriebskosten gemäss Beschluss der Generalversammlung.
3. Ausserordentliche Beiträge.

Ist ein Teilnehmer mit der Zahlung mehr als 60 Tage im Rückstand, kann der Hausanschluss blockiert werden.

Für die Bezahlung der Anschlussgebühren werden allgemein Zahlungserleichterungen ermöglicht.

Art. 11

Die Anschlussgebühr ist für jedes an die Gemeinschaftsanlage angeschlossene Wohngebäude zu entrichten. Als Einzelanschluss gilt ein Wohngebäude mit nur einer Hauszuleitung und bis zu vier angeschlossenen Fernsehgeräten resp. vier bezahlten Konzessionen.

Gebäulichkeiten (Wohnblöcke) mit mehr als vier angeschlossenen Fernsehgeräten resp. bezahlten Konzessionen, gelten als Kollektivanschlüsse.

Bei Einzelanschlüssen ist eine Einzelanschlussgebühr, bei Kollektivanschlüssen eine Kollektivanschlussgebühr und eine Zuschlagsgebühr (fünf und mehr angeschlossene Konzessionäre) zu bezahlen.

Sofern für den Kollektivanschluss eine Verstärkeranlage notwendig ist, entscheidet im Einvernehmen mit der Unternehmerfirma die Verwaltung. Die Verwaltung ist gegebenenfalls befugt, eine Verstärkeranlage einzubauen oder eine vorhandene Verstärkeranlage anzuerkennen.

Bei Kollektivanschlüssen ist der Hauseigentümer oder derjenige der die volle Anschlussgebühr bezahlt, Genossenschafter und damit der Genossenschaft gegenüber zur Bezahlung der Anschlussgebühr verpflichtet.

Bei Einzelanschlüssen sind die Betriebskostenbeiträge durch die Fernseheteilnehmer (Konzessionäre) zu bezahlen. Bei Kollektivanschlüssen ist der Gebäudeeigentümer für die Bezahlung der Betriebskostenbeiträge verantwortlich. Bei Kollektivanschlüssen können Kollektiv-Betriebsbeiträge vereinbart werden.

Art. 12

Für den Betriebskostenbeitrag kommen folgende Kosten in Berechnung:

1. Unterhalt der Anlage.
2. Stromkosten.
3. Verzinsung und Amortisation der Gesamtanlage.
4. Erweiterung und Ausbau der Anlage.
5. Verwaltungsspesen.

Der Betriebskostenbeitrag ist für jedes angeschlossene konzessionierte Fernsehgerät zu bezahlen. Die Höhe des Betriebskostenbeitrages wird jeweils von der Generalversammlung für ein Jahr festgesetzt. Der Beitrag kann für ein Jahr im voraus oder durch vierteljährliche Raten bezahlt werden.

Art.13

Ausserordentliche Beiträge können nur durch Beschluss der Generalversammlung erhoben werden.

Für die Erweiterung der bestehenden Antennenanlage bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Genossenschaftsmitgliedern an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.

Art.14

Die Generalversammlung bestimmt das Gebiet, welches durch die Gemeinschaftsantenne erfasst werden soll. In dieser Zone werden auf Kosten der Genossenschaft eine Hauptleitung, sowie die Hauszuleitung bis zur Grundmauer inkl. Mauerdurchbruch geführt. Die hausinternen Installationen gehen zu Lasten der Hauseigentümer. Die gleiche Regelung gilt auch für Kollektivanschlüsse.

In den Gebieten, die durch das Fernsehnetz bereits erschlossen sind, müssen die Anschliessenden für die nachträglichen Hausanschlüsse die vollen Kosten vom Hauptstrang aus übernehmen. Ausgenommen von dieser Regel sind: Neubauten oder nach dem Ausbau der Genossenschaftsanlage erworbene Liegenschaften, welche bis dahin keinen Anschluss hatten. Bei Erweiterung der Netzanlage kann die Verwaltung Grabarbeiten durch Genossenschaftler oder andere ausführen lassen, wenn dadurch die Genossenschaft einen Vorteil hat. Die Entschädigung pro Lfm. wird durch die Verwaltung festgesetzt. Die Pflicht zur Bezahlung der vollen Anschlussgebühr soll dabei nicht berührt werden.

Ausserhalb des erschlossenen Gebietes (Art. 5) wohnende Interessenten können an die Gemeinschaftsantenne angeschlossen werden, wenn die Mehrkosten voll übernommen werden.

Liegenschaftsbesitzer erteilen mit dem Beitritt zur Genossenschaft gleichzeitig auch die nötigen Durchleitungsrechte für die Kabelleitungen. Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen ausbezahlt.

Organisation

a. Allgemeines

Art. 15

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Generalversammlung.
2. Verwaltung.
3. Kontrollstelle

b. Generalversammlung

Art. 16

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Diese findet ordentlicherweise alljährlich nach erfolgter Rechnungsablage, spätestens am 31. Mai statt; ausserordentlicherweise, wenn die Verwaltung, oder wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder, oder bei Genossenschaften von weniger als 30 Mitgliedern, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt gemäss Art. 881, 882 & 883 OR. Ort, Zeit und Tagesordnung werden durch die Verwaltung bestimmt.

Art.17

Das Stimmrecht wird folgendermassen geordnet:

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Stellvertretung ist durch einen bevollmächtigten Genossenschafter oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied gestattet.

Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und es kann ein Bevollmächtigter nur einen Genossenschafter vertreten (Art. 886 OR).

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit und trifft ihre Wahlen mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Zur Abänderung der Statuten sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich (Art.888 OR).

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Kontrollstelle. (Art. 887 OR).

Die Leitung der Versammlung steht dem Präsidenten der Verwaltung, im Verhinderungsfalle dem Vice-Präsidenten derselben zu. Der Sekretär führt das Protokoll und unterzeichnet es mit dem Vorsitzenden.

Art.18

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten.
2. Wahl der Verwaltungsmitglieder, wobei die verschiedenen Gebiete angemessen zu berücksichtigen sind.
3. Wahl der Kontrollstellen und der Suppleanten.
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Kontrollberichtes.
5. Entlastung der Verwaltung.
6. Festsetzung der Beiträge:
 - a) Anschlussgebühr.
 - b) Betriebskostenbeitrag.
 - c) ausserordentliche Beiträge.
7. Gebietserweiterung.
8. Statutenrevision.
9. Liquidation (Art. 913 OR) und Fusion (Art. 914 und 915 OR).
10. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

c. Verwaltung

Art.19

Die Verwaltung besteht aus Präsident, Vice-Präsident, Sekretär, Kassier und einem oder mehreren Beisitzern. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Die übrige Verwaltung konstituiert sich selbst. Die Mitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 20

Die Verwaltung versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, ferner auf Begehren 1/3 der Mitglieder.
Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Art. 21

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident (Im Verhinderungsfalle der Vice-Präsident) führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtverbindliche Kollektivunterschrift.

Art. 22

Die Verwaltung hat die ihr durch Gesetz und Statuten zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen, insbesondere:

Forts. Art.22

1. Die Geschäfte der Genossenschaft sorgfältig zu leiten.
2. Den Genossenschaftszweck nach Möglichkeit zu fördern.
3. Die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
4. Den Betrieb der Gemeinschaftsantenne zu überwachen.

Die Verwaltung ist ermächtigt, mit einer Fachfirma Werkverträge für den Bau, bezw. Ausbau und Unterhalt der Gemeinschaftsantenne abzuschliessen.

Die Verwaltung kann für verschiedene Aufgaben Subkommissionen einsetzen.

Die Verwaltung ist verantwortlich, dass ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher, sowie das Genossenschaftsverzeichniss regelmässig geführt werde, dass die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Kontrollstelle zur Prüfung unterbreitet und die vorgeschriebenen Anmeldungen an das Handelsregisteramt über allfällige Aenderungen in der Verwaltung und über jeden Eintritt oder Austritt eines Genossenschafters gemacht werden.

Art. 23

Der Präsident leitet die Sitzungen der Verwaltung. Der Vice-Präsident ist in Abwesenheit des Präsidenten dessen Stellvertreter.

Der Sekretär führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenz.

Der Kassier führt das Rechnungswesen, stellt die Betriebsrechnung, Bilanz und Inventar auf. Der Kassier ist gehalten, der Verwaltung jederzeit über den Stand der Kasse Rechenschaft zu geben.

d. Kontrollstelle

Art. 24

Zur gesetzlichen Prüfung der Geschäftsführung und der Bilanz wird alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung eine Kontrollstelle gewählt, bestehend aus zwei Revisoren und zwei Ersatzmännern.

Diese brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein.

Art. 25

Die Kontrollstelle hat folgende Aufgaben:

1. zu prüfen:
 - a) Geschäftsführung und Bilanz.
 - b) ob sich Betriebsrechnung und Bilanz in Uebereinstimmung mit den Büchern befinden.
 - c) ob die Bücher ordnungsgemäss geführt werden.
 - d) ob die Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist.

Forts. Art.25

2. Der Generalversammlung schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen.
3. Die wahrgenommenen Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statuarischer Vorschriften der Verwaltung mitzuteilen, in wichtigen Fällen in einem schriftlichen Berichte.
4. Ueber die bei Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen gegenüber einzelnen Genossenschaftern, oder Dritten, Verschwiegenheit zu wahren.
5. Der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen. (Art. 908 / 4 OR).

Art. 26

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Auflösung und Liquidation

Art. 27

Solange die vorhandenen Mittel zur Deckung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausreichen und wenigstens neun Mitglieder für die Erhaltung der Genossenschaft und Uebernahme der Aktiven und Passiven bereit erklären, darf nicht zur Auflösung und Liquidation geschritten werden.

Art. 28

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung die Liquidatoren. Es kann die im Amte stehende Verwaltung sein.

Allgemeines und Uebergangsbestimmung

Art. 29

Alle Abstimmungen und Wahlen haben in der Regel durch Handmehr zu erfolgen, geheime Abstimmungen und Wahlen können durch 1/5 der anwesenden Genossenschafte verlangt werden.

Art. 30

Alle die Genossenschaft betreffenden Publikationen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Genossenschafte, wobei die Verhandlungsgegenstände und Abänderungen der Statuten bekanntzugeben sind.

Wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgen die Publikationen auch im schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 31

Allfällige Streitigkeiten zwischen Genossenschaft, den Organen der Genossenschaft und einzelnen Mitgliedern aus dem genossenschaftlichen Verhältniss entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Zu diesem Zwecke hat jede Partei einen Schiedsrichter zu bestellen. Die Schiedsrichter bestellen ihren Obmann. Kommt über die Person des Obmanns keine Einigung zustande, so soll der Gerichtspräsident von Laufen einen solchen bestellen. Die prozessualen Formen und Fristen fallen weg.

Art. 32

Im übrigen gelten die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes über die Genossenschaften.

Art. 33

Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung 27. April 2001 beschlossen und am 1.1.2002 in Kraft gesetzt.

Nenzlingen, den 1.1.2002

Für die Fernsehgenossenschaft
Nenzlingen

Der Präsident:


Markus Bohrer

Der Sekretär:


Roman Aberle

Nachtrag zu Statuten

DER

Fernsehgenossenschaft „Uf Egg“ Nenzlingen

Art. 3 / Art. 11

Die Anschlussgebühr beträgt zur Zeit Fr. 1'500.- pro angeschlossenes Wohngebäude (ausgenommen Kollektivanschlüsse) und kann auf Beschluss an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung angepasst werden.

Art. 10


Der Betriebskostenbeitrag beläuft sich zur Zeit auf Fr. 15.- pro Monat und kann auf Beschluss an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung angepasst werden.

Die Statuten vom 1.1. 2002 haben unverändert Gültigkeit.

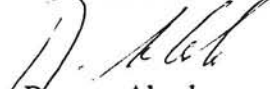
Nenzlingen, den 1.5.2002

Für die Fernsehgenossenschaft
Nenzlingen

Der Präsident:


Markus Bohrer

Der Sekretär:


Roman Aberle